

## Der Rundfunkbeitrag für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2013 gilt der neue Rundfunkbeitrag. Besondere Regelungen gelten dabei für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Sie müssen dann keinen Rundfunkbeitrag zahlen, wenn sie dort dauerhaft vollstationär betreut und gepflegt werden. Die Rundfunkanstalten behandeln in diesen Fällen die Einrichtungen als Gemeinschaftsunterkünfte, deren Bewohnerinnen und Bewohner damit nicht beitragspflichtig sind.

### Die Regelungen im Einzelnen

#### 1. Regelungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen

**Altenpflegeheime**, in denen eine intensive Beaufsichtigung und Betreuung erfolgt, gelten als Gemeinschaftsunterkunft. Entscheidendes Kriterium ist das Vorliegen eines Versorgungsvertrags für die **vollstationäre Pflege** nach § 71 SGB XI. Die entsprechenden Wohneinheiten sind dann gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nicht beitragspflichtig. Bewohnerinnen und Bewohner dieser Pflegeeinrichtungen müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen.

In Abgrenzung zu Altenpflegeheimen sind **Altenwohnheime, die keine vollstationäre Pflege anbieten**, nicht als Gemeinschaftsunterkunft einzustufen. Bewohner solcher Altenwohnheime haben daher den Rundfunkbeitrag zu zahlen, wenn sie sich nicht aus finanziellen Gründen befreien lassen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung zu beantragen.

Verfügen **Altenwohnheime** allerdings über einen **engerichteten Pflegebereich**, so gilt dieser als Gemeinschaftsunterkunft, soweit hierfür nach § 72 SGB XI Versorgungsverträge für die vollstationäre Dauerpflege existieren. Für die dort untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohner besteht keine Beitragspflicht, sie müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die für den Rundfunkbeitrag angemeldet sind und in einer Pflegeeinrichtung wohnen, die als nicht beitragspflichtig gilt, können sich beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio **abmelden**. Das entsprechende Formular kann unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

## 2. Regelungen für Behinderteneinrichtungen

**Einrichtungen**, in denen **Menschen mit Behinderung** dauerhaft und vollstationär untergebracht sind bzw. gepflegt werden, gelten ebenso wie Altenpflegeheime als Gemeinschaftsunterkunft. Für Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen besteht keine Beitragspflicht, sie müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Entscheidendes Kriterium ist hierfür, dass die Einrichtung zur **vollstationären Pflege** durch Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII zugelassen ist.

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die für den Rundfunkbeitrag angemeldet sind und in einer Pflegeeinrichtung wohnen, die als nicht beitragspflichtig gilt, können sich beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio **abmelden**. Das entsprechende Formular kann unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

### Was ist jetzt zu tun?

1. Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen, die dauerhaft vollstationär betreut und gepflegt werden.

Liegt bereits eine Anmeldung zum Rundfunkbeitrag vor, können sich die Bewohnerinnen und Bewohner beim Beitragsservice abmelden. Hierfür ist lediglich eine **Bestätigung der Einrichtung** über die vollstationäre Pflege notwendig. Ein **entsprechendes Formular zur Abmeldung** liegt diesem Schreiben bei oder kann unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Altenpflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Abstimmung mit ihren **Bewohnerinnen und Bewohnern** diese **gesammelt abmelden**. Das formlose Schreiben ist zu richten an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln.

Bewohnerinnen und Bewohner, die in entsprechenden Einrichtungen wohnen, brauchen keinen Befreiungsantrag zu stellen, sondern müssen sich **abmelden**. Dasselbe gilt für Personen, die von einer Wohnung in eine entsprechende Pflegeeinrichtung ziehen. Auch sie können das beiliegende Formular zur Abmeldung nutzen.

2. Bewohner von Altenwohnheimen, die keine vollstationäre Pflege anbieten.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenwohnheimen ohne vollstationäre Pflege können diejenigen, die ergänzende Sozialleistungen wie etwa Grundsicherung im Alter beziehen, eine **Befreiung von der Beitragspflicht beantragen**. Ebenso können Heimbewohnerinnen und -bewohner, die über das **Merkzeichen „RF“** in ihrem Schwerbehindertenausweis verfügen, beim Beitragsservice die **Ermäßigung auf einen Drittelbeitrag** beantragen. Das Formular zur Befreiung kann ebenfalls unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

**Wichtig:** Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden selbstverständlich erstattet.

## So erreichen Sie den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die Abmeldung **per Brief** senden Sie bitte an  
ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Oder **per Fax** an: 018 59995 0105  
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk)

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann erreichen Sie den Beitragsservice  
**telefonisch** unter: 018 59995 0400  
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk)

Weitere Informationen finden Sie unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de).

### Hinweis:

ARD, ZDF und Deutschlandradio behandeln Pflegeeinrichtungen bis zu dem Zeitpunkt als Gemeinschaftsunterkünfte, zu dem der Gesetzgeber den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Rahmen der zweijährigen Evaluation überprüft und ggf. angepasst hat.